

Statut

der

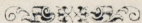
Rigaer Seemanns-Casse.

Vom Herrn

General-Gouverneur der Ostseeprovinzen

mittelst Predloschenie v. 28. März 1863 Nr. 1304

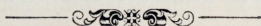
bestätigt.



S t a t u t
der
Rigaer Seemanns-Casse.

Vom Herrn

*General-Gouverneur der Ostseeprovinzen vom
28. März 1863 Nr. 1304 bestätigt.*



Cap. I.

Zweck der Casse.

§ 1.

Die Rigaer Seemanns-Casse hat den Zweck,
nach den näheren Bestimmungen dieses Statuts:

- 1) den zur Rigaschen Matrosen-Innung gehörenden inländischen, wie ausländischen Steuerleuten und Matrosen, falls sie durch Alter, Krankheit oder Verletzung für immer oder auch nur zeitweilig dienst- und erwerbsunfähig geworden, resp. lebenslängliche oder temporaire Unterstützungen zu gewähren; ferner

- 2) die hilfsbedürftigen Wittwen und Waisen der zu gedachter Innung gehörenden Steuerleute und Matrosen zu unterstützen; und endlich
- 3) zur Herstellung und Erhaltung eines Seemannshauses einen angemessenen Zuschuss zu leisten.

Cap. II.

Capital und Einnahmen der Casse.

§ 2.

Die Seemanns-Casse wird mit einem Capital von SR. 11,125 75 Cop. fundirt, nämlich:

a) mit SR. 5387 85 Cop., welche sich aus der Schiffsabgabe zum Besten verarmter Seeleute und deren Wittwen und Waisen bis zum Jahre 1862 beim Rigaschen Zollamte angesammelt und auf Grundlage des Allerhöchst am 24. April 1862 bestätigten Reichsrathsgutachtens dem Rigaschen Börsen-Comité zur bestimmungsmässigen Verwendung ausgekehrt worden; und b) mit SR. 5737 90 Cop. als dem Capitalbestande (incl. Reservefond) der mit der Seemanns - Casse zu verschmelzenden Matrosen - Innungs-Casse pro 1862.

§ 3.

Die Einnahmen der Seemanns-Casse bestehen aus:

- a) dem Ertrage der für diesen Zweck gesetzlich verordneten Schiffsabgabe von 50 Cop. pr. Schiff, welche vom Bewilligungs-Comptoir zu erheben und allmonatlich dem Vorstande der Seemanns-Casse auszukehren ist;
- b) aus einem von den Rigaschen Schiffsrhedern freiwillig zu übernehmenden jährlichen Beitrage von 5 Cop. S. M. pr. Schiffslast der ihnen zugehörigen Fahrzeuge;

Anmerk. ad b) Dieser Beitrag ist vorläufig auf 5 Jahre bewilligt worden.

- c) aus einer von den Innungsgliedern zu entrichtenden jährlichen Zahlung von 5 pCt. oder 3 pCt. ihrer Gage, je nachdem sie verheirathet oder unverheirathet sind, welcher Beitrag vom Volksverheurer bei der An- und Abmusterung zu erheben und dem Innungs-Vorstande zu übermitteln ist;
 - d) aus den, den Innungsgliedern auferlegten Geldbussen;
 - e) aus den Renten des Capitals der Seemanns-Casse.
-

Cap. III.

Verwaltung der Casse.

§ 4.

Die Seemanns - Casse wird vom Vorstande der Rigaschen Matrosen-Innung verwaltet, der die Bücher und Rechnungen der Casse alljährlich dem Börsen-Comité zur Revision vorzustellen hat.

§ 5.

Von den Einnahmen der Seemanns-Casse werden die in § 3 sub. a erwähnten Schiffsabgaben zum Capital geschlagen, bis dieses eine Höhe erreicht hat, welche zur Gründung eines Seemannshauses genügend erscheint. Der Vorstand der Matrosen-Innung hat alsdann mit einem bezüglichen Antrage beim Börsen-Comité einzukommen, welcher nach Beprüfung der Umstände, sowol über den Zeitpunkt für die Gründung des Seemannshauses, als über die dafür aufzuwendenden Mittel Entscheidung trifft.

§ 6.

Alle übrigen in § 3 bezeichneten Einnahmen können, so weit das Bedürfniss es erfordert, zu den in § 1 ad 1 und 2 angeführten Unterstützungen verwandt werden. Was aber für diesen Zweck nicht beansprucht wird, ist dem Capital zuzuschlagen.

§ 7.

Nach erfolgter Gründung des Seemannshauses wird nur die Hälfte der in § 3 ad a erwähnten Schiffsabgaben zum Capital geschlagen, die andere Hälfte aber, so weit das Bedürfniss es erfordert, zu Unterstützungen oder zur Unterhaltung des Seemannshauses verwandt.

Cap. IV.

Von den Unterstützungen.

§ 8.

Die Innungsglieder müssen mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre auf Rigaischen Schiffen gedient, und zur Seemanns-Casse contribuiert haben, falls sie für sich selbst wegen Invalidität eine persönliche Unterstützung oder nach ihrem Ableben, deren Wittwen und Waisen eine Pension geniessen sollen. Wenn vor Ablauf dieser 5 Jahre ein Seemann erwerbsunfähig wird oder stirbt, so haben er oder resp. seine Wittve oder Kinder nur auf eine einmalige Unterstützung Anspruch, die indessen die Summe der von ihm zur Casse eingezahlten Beiträge (ohne Zinsen) nicht übersteigen darf.

§ 9.

Die Bestimmung der Unterstützungen geschieht 2 Mal im Jahre zu Johannis und zu Weihnacht durch den Innungsvorstand, wobei die zu Unterstützenden in 2 Kategorien getheilt werden:

zur ersten gehören die Steuerleute und deren Wittwen
und Waisen,

zur zweiten gehören die Matrosen und deren Wittwen
und Waisen.

Anmerkung: Diejenigen Steuerleute, welche Schiffer werden, verbleiben hinsichtlich ihres Anspruchs auf Unterstützung aus der Seemanns-Casse in der Kategorie der Steuerleute, contribuiren aber auch nur die Steuermannsquote als fernerer Beitrag zur Casse.

§ 10.

Als Maximalbetrag der jährlichen Unterstützungen wird festgesetzt:

a)	für einen Steuermann mit Familie . .	SR. 75
b)	„ do. ohne do. . .	„ 60
c)	„ Matrosen mit do. . .	„ 60
d)	„ do. ohne do. . .	„ 40
e)	für die hinterbliebene Familie eines Steuer- manns. „	60
f)	„ „ „ Matrosen „	40

§ 11.

In jedem einzelnen Falle ist die Unterstützungsquote vom Innungsvorstand nach den Umständen zu bemessen, z. B. bei den verheiratheten Seeleuten auf die Arbeitsfähigkeit der Frauen und die Zahl der unmündigen Kinder, Rücksicht zu nehmen.

§ 12.

Die Unterstützungen hören auf bei Wittwen, sobald sie sich wiederverheirathen oder ein anderweitiges Unterkommen finden, bei den Kindern, sobald sie das 15^{te} Lebensjahr erreicht haben, falls sie nicht früher einen Erwerb gefunden. Geschiedene Frauen haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 13.

Der eine Unterstützung beanspruchende Seemann hat dem Innungsvorstande seine Legitimation und die sonst erforderlichen Nachweise über seinen Dienst und die Ursachen der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit vorzulegen und empfängt dann die ihm bewilligte Unterstützung vom nächsten Unterstützungstermin (§ 9) ab, halbjährlich pränumerando. Nach Ablauf eines jeden Halbjahrs ist die weitere Unterstützungsbedürftigkeit jedesmal nachzuweisen.

§ 14.

Die unterstützungsbedürftige Wittwe eines verstorbenen Innungsgliedes hat den Todtenschein ihres Mannes, den Copulationsschein und ein Attest darüber beizubringen, dass beim Ableben des Mannes die Ehe noch bestand; für die hinterbliebenen Kinder sind Taufscheine zu beschaffen. Im Uebrigen gilt auch für die Wittve und Kinder die in § 13 statuirte Ordnung.

Anmerkung: Ist das Schiff, auf welchem der Mann zuletzt gefahren, als verschollen zu erachten, so hat die zurückgebliebene Frau, statt des Todtenscheines, ein Attest des Volksheurers über die bezüglichen Umstände beizubringen.

§ 15.

Wenn ein Seemann während 5 aufeinander folgende Jahre zusammen weniger als 15 Monate auf Rigaschen Schiffen gefahren hat, ohne durch Krankheit oder von ihm unabhängige Umstände daran verhindert gewesen zu sein, so verliert er für sich und seine Familie jedes Anrecht an die Seemannscasse; desgleichen derjenige der desertirt oder einer entehrenden Strafe unterzogen wird.

§ 16.

Die im Verlaufe von 3 Jahren nicht abgeforderten, fällig gewordenen Unterstützungsquoten verfallen der Casse.

Cap. V.

Zeitdauer der Geltung des Statuts.

§ 17.

Behufs zeitgemässer Entwicklung des Instituts der Seemannscasse ist vorstehendes Statut von 5 zu 5 Jahren einer Revision zu unterziehen und hat alsdann der Innungsvorstand die etwa nothwendig erscheinenden Abänderungen dem Börsen-Comité in Vorschlag zu bringen, welcher nach sorgfältiger Beprüfung des Gegenstandes die obrigkeitliche Bestätigung der neuen Redaction des Statuts expertirt.

Riga, d. 23. Februar 1863.

Der

Rigasche Börsen-Comité.

Von der Censur erlaubt. Riga, am 19. April 1863.

H. Schnakenburgs litho- & typ. Anstalt. Riga, 1863.